

RS Vwgh 2020/9/15 Ra 2020/17/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §54b Abs3

VwGVG 2014 §44

Rechtssatz

Bei Anträgen auf Gewährung eines Aufschubes oder einer Teilzahlung gemäß § 54b Abs. 3 VStG handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Verwaltungsstrafsache (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/09/0160, unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 14.957/1997). Aus diesem Grund ist für die Beurteilung, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, § 44 VwGVG maßgeblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020170071.L01

Im RIS seit

05.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at